



Statuten

(Ersetzen die Version vom 16. Oktober 2013)

(Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter)

§1: Name, Sitz und Zweck

Der **Reformierte Kirchenfonds Schwyz** (RKSZ) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der **Sitz** ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der **Zweck**: Der RKSZ unterstützt reformierte Kirchgemeinden in erster Linie beim Bau und Unterhalt von kirchlichen Infrastrukturen sowie bei der Gewährleistung der kirchlichen Dienstleistungen.

Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz und ihren Kirchgemeinden. Er ist ausserdem Mitglied der „Protestantischen Solidarität Schweiz“.

§2: Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden beitreten. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die jeweils gültigen Statuten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Mitglieder-Kirchgemeinden bestimmen und benennen dem Vorstand einen Delegierten für den vorberatenden Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

Das Ende der Mitgliedschaft wird durch Tod/Löschung, Austritt oder Ausschluss bewirkt. Austritte können jederzeit mit schriftlicher/elektronischer Mitteilung erfolgen.



§3: Vereinsvermögen

Das **Vereinsvermögen** setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kirchenkollekten, dem Vermögensertrag, aus Legaten und freiwilligen Spenden.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge belaufen sich auf mindestens CHF 100.- für juristische Personen und kirchliche Körperschaften sowie CHF 20.- für natürliche Personen. Die Beiträge werden von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Mit Verfügung vom 26. November 2013 hat die kantonale Steuerverwaltung Schwyz verfügt, dass der RKSZ rückwirkend auf das Gründungsdatum steuerbefreit ist und somit alle Spenden und Legate von den kantonalen Einkommenssteuern abziehbar sind.

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§4: Organe

Die **Organe** des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand
3. der vorberatende Ausschuss
4. die Revisionsstelle.

§5: Versammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage zuvor. Sie kann physisch, schriftlich oder online durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Ausserordentliche Versammlungen sind innert 60 Tagen einzuberufen, wenn die Hälfte des Vorstandes, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen. Die Einberufung unter Angabe der Traktanden hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.



§6: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine **Stimme**.

§7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der **Mitgliederversammlung** stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls über die letzte Versammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Kenntnisnahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festlegung der Jahresbeiträge
5. Festlegung der Vergabeparameter und des Budgets der Verwaltungskosten
6. Genehmigung von Unterstützungsbeiträgen, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
7. Wahl auf eine Amtsdauer von drei Jahren
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - c) der zwei Rechnungsrevisoren
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins.

§8: Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet für den Verein zusammen mit dem Ressortchef zu zweit. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

§9: Befugnisse des Vorstands

Dem **Vorstand** stehen folgende **Befugnisse** zu:

1. Führung des Vereins
2. Bewilligung aller Vergabungen mit Finanzkompetenz von max. CHF 10'000.- pro Geschäftsjahr
3. Rechnungsführung und Verwaltung des Vermögens
4. Pflege der Beziehungen mit den Gesuchstellern
5. Wahl der Delegation in die „Protestantische Solidarität Schweiz“.



§10: Vorberatender Ausschuss

Der **vorberatende Ausschuss** besteht aus den Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die Mitglied beim RKSZ sind.

§11: Befugnisse des vorberatenden Ausschusses

Der vorberatende Ausschuss steht dem Vorstand bei komplexen Gesuchen zur Verfügung, auch wenn diese in der Kompetenz des Vorstandes liegen.

Dem vorberatenden Ausschuss steht die Befugnis zu, Vergabungen, die die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten, an den Vorstand zurückzuweisen oder vorbehältlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu bewilligen.

§12: Revisionsstelle

Die **Revisionsstelle** besteht aus zwei Revisoren, die auf je drei Jahre gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, berichtet der Generalversammlung und stellt Antrag. Sie erhält vom Vorstand alle nötigen Auskünfte und Unterlagen.

§13: Auflösung des Vereins

Die **Auflösung** des Vereins kann nur in einer Auflösungsversammlung erfolgen. Für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes. Die Liquidation der bestehenden Verbindlichkeiten und die Übergabe des Vereinsvermögens sind Sache des Vorstandes oder eines beauftragten Sachwalters.

§14: Genehmigung der Statuten

Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung in Kraft getreten. Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 16. Oktober 2013 in Schwyz. Anpassungen beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2022 in Oberarth.

Der Präsident:

Bruno Jakob

Die Aktuarin:

Erika Dubler